



# Satzung des Tischtennis-Kreises Siegen

---

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung ist für alle dem TT-Kreis Siegen zugeordneten Vereine (Vereine, die ihren Sitz im Kreis Siegen-Wittgenstein oder im Kreis Olpe haben) gültig.

## § 2 Organe des Kreises

(1) Organe des Kreises sind:

1. die Kreisversammlung
2. der Kreisvorstand
3. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse
4. der Kreisjugendtag
5. der Kreisjugendvorstand

(2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen.

## § 3 Kreisversammlung

(1) Die **ordentliche Kreisversammlung** findet einmal im Jahr statt, spätestens bis zum 30. Juni (jedoch vor Beginn der Sommerferien).

(2) **Außerordentliche Kreisversammlungen** müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirkes - oder des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.

(3) Der Kreisvorsitzende beruft die Kreisversammlung mindestens drei Wochen vorher schriftlich (Brief oder Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein. **Anträge der Mitglieder** zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Mitgliedern des Kreises durch den Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich im Wortlaut zuzuleiten. **Dringlichkeitsanträge** werden behandelt, wenn dies von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

- (4) Auf der **Kreisversammlung** hat a) jedes Mitglied und b) jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht zu a) kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht dem Kreisbeauftragten für Kinder- und Jugendkreisarbeit zu.
- (5) Die **Kreisversammlung** entlastet und wählt die Mitglieder des gesamten Kreisvorstandes und der Ausschüsse in ungeraden Jahren (die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre). Sie wählt außerdem zwei **Kassenprüfer**, zwei **Ersatzkassenprüfer** (Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; ihre Amtszeit beträgt ein Jahr), die **Staffelleiter** (Amtszeit zwei Jahre), sowie die **Delegierten** zum Bezirkstag und zum Verbandstag. (Falls der Bezirkstag ausnahmsweise vor der Kreisversammlung stattfindet, werden die Delegierten vom Kreisvorstand bestimmt). Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- (6) Die Kreisversammlung beschließt Änderungen der Kreissatzung vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandsvorstandes und sie genehmigt den Haushaltsplan.
- (7) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.
- (8) Die Beschlüsse aller Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Über jedes Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (9) Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt.

## § 4 **Kreisvorstand**

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
  1. Ehrevorsitzende auf Lebenszeit
  2. Vorsitzende/r des Kreises
  3. stellvertretende/r Vorsitzende/r
  4. Damenwart
  5. Kassenwart
  6. Sportwart
  7. Vorsitzender Kreisjugendvorstand
  8. Pressewart
  9. Seniorenwart
  10. Beauftragte/r für Vereinsentwicklung und Breitensport

Der Kreisjugendwart vertritt die Kreisjugend gemäß der Jugendordnung des Kreises. Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.

Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendkreisarbeit ist als Gast zu den Kreisvorstandssitzungen zugelassen.

- (2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.
- (3) Der **Vorsitzende** des Kreises, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist der offizielle Vertreter des Kreises. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, durch einstweilige Verfügung Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind der Kreisversammlung innerhalb eines Monats zur Genehmigung vorzulegen; andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

Der **Kassenwart** darf kein weiteres Vorstandsamt ausüben und ist an die Finanzordnung des WTTV und des Kreises gebunden.

Der **Sportwart** zeichnet für den organisatorischen Ablauf der Herrenklassen (Einzel - und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele) sowie für die Nominierung von Herren zu weiterführenden Veranstaltungen verantwortlich.

Der **Seniorenwart** ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Spiele um die Mannschaftsmeisterschaften der Senioren auf Kreisebene sowie die Nominierung von Seniorinnen und Senioren zu den Bezirksmeisterschaften.

Der **Damenwart** ist für den sportlichen Ablauf der Damenklassen (Einzel - und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele) sowie für die Nominierung von Damen zu weiterführenden Veranstaltungen zuständig.

Dem **Pressewart** obliegen die Berichterstattung in den amtlichen Organen des DTTB und des WTTV sowie die Weiterleitung von Informationen an die lokale Presse.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des **Kreisvorstandes** beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Ungeachtet etwaiger Nachwahlen scheidet in Jahren mit ungerader Jahreszahl der **Kreisvorsitzende**, der **Sportwart**, der **Pressewart**, der **Beauftragte für Vereinsentwicklung und Breitensport**, der **stellvertretende Kreisvorsitzende**, der **Kassenwart**, der **Damenwart** und der **Seniorenwart** aus.

Die Wahl der Jugendpositionen wird vom Kreisjugendtag organisiert und ist in der Kreisjugendordnung reglementiert.

## § 5 Ausschüsse

- (1) Der **Kreissportausschuss** besteht aus dem Sportwart, dem Damenwart, dem Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes, dem Kreisbeauftragten für Kinder- und Jugendkreisarbeit, dem Kreisvorsitzenden und zwei Beisitzern. Er entscheidet über Mannschaftsaufstellungen und ist für den organisatorischen Ablauf der Meisterschaftsspiele (Staffeleinteilungen, Termingestaltung, Klärung strittiger Fragen ...) verantwortlich.
- (2) Der **Ehrenausschuss** besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Anträge auf Ehrungen sind bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Ehrenausschuss vorzulegen, der darüber abschließend entscheidet (siehe **Ehrenordnung** unter „**Regelungen im TT-Kreis Siegen**“.)

## § 6 Kreisjugend, Kreisjugendtag und Kreisjugendvorstand

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend, wird beim Kreisjugendtag gewählt (Die Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreises zuständig.
- (5) Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.
- (6) Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.

## §7 Geschäftsjahr

**Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.**